

Protokolleintrag vom 10.11.2004

2004/614

Interpellation von Roger Liebi (SVP) und Mauro Tuena (SVP) vom 17.11.2004: Elternberatungsstelle der Stadt Zürich (EBS), Prüfung von Unterhaltsvereinbarungen

Von Roger Liebi (SVP) und Mauro Tuena (SVP) ist am 17.11.2004 folgende *Interpellation* eingereicht worden:

Die Elternberatungsstelle der Stadt Zürich (EBS) hat gemäss eigener Darstellung die Aufgabe, Mütter und Väter nicht ehelicher Kinder bei der gesetzlichen Regelung von Vaterschaft, Unterhalt und Sorgerecht zu unterstützen. Dazu gehört auch die Aufgabe, zuhanden der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich (VB) genehmigungsfähige Unterhaltsverträge zu erarbeiten.

Die von der EBS ausgehandelten Unterhaltsverträge müssen von der VB genehmigt werden. Gemäss deren Angaben delegiert die VB diese Aufgabe wiederum an die EBS, womit sich die EBS nun ohne weitere Aufsicht selbst kontrolliert.

Es bestehen konkrete Hinweise darauf, dass die EBS durch diese institutionelle Konstellation offenbar in verschiedenen Fällen teilweise grotesk überrissene Unterhaltszahlungen, welche nicht einmal das Existenzminimum der Betroffenen (trotz deren vollen Erwerbstätigkeit) respektieren, verfügt hat. In Fällen, in denen sich die Betroffenen nicht zur Wehr setzen konnten oder wollten, kam es angeblich zum Abschluss missbräuchlicher Unterhaltsvereinbarungen.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann wird die EBS von der VB mit der Prüfung der Unterhaltsvereinbarungen beauftragt und welche Stelle hat dieses institutionelle Arrangement genehmigt?
2. Wie viele Beratungen für Unterhaltsverträge hat die EBS in den Jahren 1998 bis 2003 selbst vorgenommen?
3. Wie viele Unterhaltsverträge sind der EBS in den Jahren 1998 bis 2003 von der VB zur Prüfung übergeben worden? Wie viele davon hat die EBS als ungenügend zurückgewiesen?
4. In wie vielen Fällen hat die EBS in den Jahren 1998 bis 2003 Unterhaltsverträge erarbeitet, bei denen das Existenzminimum der Unterhaltspflichtigen nicht respektiert wurde? Wie viele davon wurden von der VB genehmigt?
5. Was hat die EBS veranlasst, bei Unterhaltsforderungen das Existenzminimum der Unterhaltspflichtigen zu missachten? Welche Rolle kommt dabei den Exponenten der EBS sowie ihren Vorgesetzten zu?
6. Welche „Unzulänglichkeiten“ hat das Sozialdepartement bei der EBS festgestellt?
7. Welche „notwendigen Massnahmen“ hat das Sozialdepartement getroffen?
8. An welchen „fachlich anerkannten Standards“ orientiert sich das Sozialdepartement und wer hat diese aufgestellt?
9. Welche personellen Konsequenzen hat das Sozialdepartement aus diesem Sachverhalt gezogen?
10. Was hat die Stadt Zürich bisher für die Geschädigten unternommen, um deren Unterhaltsverträge zu korrigieren und sie für die missbräuchliche Festsetzung ihrer Verpflichtungen zu entschädigen?